

Die Mannschaften dürfen bei Feuer sowohl als bei Übungen ihren Zug nicht eher verlassen, bis verlesen und zum Begreifen kommandiert ist. Diejenigen Mannschaften, welche zu anderweiter Dienstleistung kommandiert werden, haben sich nach Erledigung dieses Dienstes bei ihrem Zugführer wieder zu melden.

§ 18.

Versäumnisse.

Bei Dienstversäumnissen sind schriftliche Entschuldigungen mit Angabe des Grundes binnen 24 Stunden, vom Ende des Dienstes an gerechnet, beim Kommandanten einzureichen. Die eingegangenen Entschuldigungen sind von dem Kommandanten unter Hinzuziehung der Führer der Feuerwehr zu prüfen. Dasselben als ungenügend angesehen werden, sind die Namen der Säumigen dem Stadtrath zur Bestrafung anzugeben.

Als Entschuldigungsgründe gelten nur:

- Abwesenheit vom Orte in Folge einer Reise,
- Krankheit, welche auf Erfordern durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen ist,
- jede eigene, dringende elementare Gefahr.

§ 19.

Verantwortlichkeit für die Ausrüstung.

Jeder einzelne Zugführer, sowohl als auch jede Abteilung, sowie die Mannschaften sind für die ihnen übergebenen städtischen Geräthe verantwortlich.

Beschädigungen oder Verluste an Geräthen etc. sind sofort nach dem Brände oder nach

der Übung dem Zugführer und von diesem dem Kommandanten zu melden.

§ 20.

Dienstabzeichen.

Die Zug- und Sectionsführer tragen rothe Schärpen, die Spritzenmannschaft ein weißes Blechschild mit Sectionsnummer am linken Oberarme, die Wach- und Abschnittsmannschaft eine weiße Binde mit Aufdruck (Feuerpolizei) gleichfalls am linken Oberarme.

Abzeichen sind in dienstlichen Angelegenheiten stets sichtbar zu tragen. Wer ohne den vorgeschriebenen Dienstabzeichen auf dem Übung- oder Brandplatz erscheint, wird als fehlend angesehen und demgemäß bestraft.

§ 21.

Verpflichtung der Feuerwehr.

Die Verpflichtung der Feuerwehrmannschaften erfolgt erst nach mehrstündigem anhaltenden Dienst bei Bränden und nach Ermessen und auf besondere Anweisung des Stadtrathes im Einzelfalle, ohne welche eine Bezahlung eingehender diesbezüglicher Rechnungen überhaupt nicht erfolgt.

§ 22.

Wenn kein Mitglied des Stadtrathes beim Brände anwesend ist, übernimmt der Kommandant die Überleitung und Verantwortlichkeit.

§ 23.

Belohnungen.

Jede Auszeichnung Einzelner oder ganzer Abteilungen beim Lösch- oder Rettungswerk, oder durch Pünktlichkeit und Gewandtheit können vom Stadtrath auf Besichtigung des Feuerlöschhausschusses entsprechend belohnt werden.

§ 24.

Feuersignale.

Die Feuersignale werden vom Glöckner und den Schuhlenten gegeben.

Im übrigen sind die Signale der freiwilligen Feuerwehr gültig.

Bei auswärtigen Bränden erfolgt der Alarm durch die Schnarre.

§ 25.

Anzeige-Pflicht.

Wer den Ausbruch eines Schadfeuers bemerkt, ist verpflichtet, davon sofort auf der Polizeiwache oder bei der nächsten Feuerwache die Anzeige zu machen.

§ 26.

Verhalten während des Brandes.

1) Der vor der Brandstelle gelegene Theil der Straße, sowie die nächste Umgebung, muß lediglich zur Entwicklung der Arbeiten der Feuerwehr frei bleiben, muß also vom Publikum geräumt und darf nicht befahren werden. Insbesondere ist dem Publikum auch der Zutritt zu denjenigen Stellen und Räumen untersagt, wo die gereiteten Gegenstände einstweilen untergebracht sind.

2) Zu der von den Wachmannschaften abgesperrten Brandstelle hat außer den Mitgliedern und Polizeibeamten des Rathes, sowie außer den Mitgliedern des Feuerlöschhausschusses, den Beamten der Landesbrandversicherungsanstalt, der Gendarmerie, den Calamisten und den im Dienst befindlichen Mannschaften der Feuerwehr niemand Zutritt.

3) Den Agenten der beteiligten Privatfeuerversicherungsgesellschaften ist der Zutritt nur gegen vom Stadtrath auf Verlangen auszustellende Legitimationsfarten gestattet.

Anderen Personen kann aus besonders dringlichen Gründen durch den Kommandanten Zutritt zu der Brandstelle gestattet werden.

4) Die Besitzer der an die Brandstelle anstoßenden Grundstücke sind verpflichtet, bei einem Brände den Lösch- und Rettungsmannschaften Zutritt zu ihren Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden zu gestatten.

5) Alle Fuhrwerke haben den nach der Brandstelle eilenden Feuerwehrabteilungen auszuweichen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Reichskanzler Fürst Hohenlohe hat sich aus Schillingsfürst über Nizza nach Paris zur Ausstellung begeben. Am 3. Mai gedenkt er wieder nach Berlin zurückzukehren.

— Der Lotteriestempel soll bekanntlich verdoppelt werden. Die Direktion der thüringisch-anhaltischen Staatslotterie hat eine Untersuchung darüber eingeleitet, wie viele von ihren Losen außerhalb Deutschlands gespielt werden. Von der sächsischen Staatslotterie ist in Thüringen bekannt, daß eine sehr beträchtliche Anzahl von Losen in Russland und Amerika gespielt werde, und daß manche Kollekteure lediglich außerdeutschen Abzüge hätten.

— Österreich-Ungarn. Ueber den Sprachengesetz entwarf Körber, der gleich nach Wiederaufzunahme dem Reichsrath vorgelegt werden soll, erfahren die Tschechenblätter: Böhmen wird in drei Theile getheilt. In dem rein tschechischen wie dem rein deutschen Gebiet gelten die betreffenden Sprachen im innern wie im äußern Verkehr. Eingaben in einer andern Sprache werden nur angenommen, wenn der Einsender der betreffenden Sprache nicht mächtig ist und keinen Anwalt hat. Für den mündlichen Verkehr werden Dolmetscher bestellt. Während wird vollständig als gemischttsprachig erklärt. Die innere Amtssprache für tschechische Eingaben ist das Tschechische; doch bleibt das Deutsche die „eigentliche Amtssprache“. Die Tschechenblätter thun sehr aufgeregt und drohen mit äußerstem Widerstande.

— Vom südfranzösischen Kriegsschauplatz. Die von dem Feldmarschall Lord Roberts zum Entzug von Wepener von Bethanie über Reddersburg entstandenen beiden Divisionen, die 8. und die 3., unter den Generälen Rundt und Chermisoff, haben sich als zu schwach erwiesen, um die Buren aus ihren Stellungen bei Dewetsdorp zurückzudrängen und sich dadurch den Weg auf Wepener zu öffnen. Zur Unterstützung der englischen Streitmacht ist am 22. April noch der General Pole-Carey mit der 11. Division und mit zwei Kavalleriebrigaden unter General French vorgeschickt. Man darf gespannt sein, ob es nun den vereinigten drei englischen Divisionen gelingen wird, Erfolge gegen die Buren zu erringen und den Entzug von Wepener zu bewirken. Von Süden her hat der General Grobant mit seinen Colonialtruppen und der Brigade Port schon am Sonnabend Buhmannsberg erreicht und ist am Sonntag mit den Buren zum Zusammenstoß gekommen. Ueber den Aushang des Gefechts sind bisher keine Nachrichten eingegangen. Zu einer Entscheidung scheint es also auch an dieser Stelle noch nicht gekommen zu sein.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 25. April. In der gestrigen Sitzung der städtischen Kollegien wurde Herr Bürgermeister Hesse in Anerkennung seiner Verdienste um das Gemeinwohl hiesiger Stadt auf Lebenszeit gewählt und eine früher schon gewährte Gehaltszulage um weitere 200 Mark erhöht. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Herr Bürgermeister Hesse in unserer Eisenbahnhalle eine wahrhaft unermüdliche Tätigkeit an den Tag gelegt hat und sich damit ein dauerndes Verdienst um die Stadt erworben hat. Hassenstlich bleibt uns unser verehrter Herr Bürgermeister noch recht lange erhalten.

— Hundsbübel. Aus Anlaß seiner langjährigen bei der Kaiserlichen Post zugebrachten Dienstzeit ist dem hiesigen Postagenten und Gemeindevorstand Herrn Hermann Jugmann durch Allerhöchste Kulu das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

— Dresden, 23. April. Zum Geburtstage Sr. Majestät Königs Alberts schreiben die Münchener „R. R.“: Seine seltenen Verdienste in militärischen Dingen sind von allen Kriegsherren der Welt anerkannt, theils durch Verleihungen hoher Kriegsorden, theils durch Anweisung von militärischen Ehrenstellungen in den betreffenden Heeren. König Albert bleibt in der deutschen, österreichischen und russischen Armee die höchsten militärischen Würden undträgt ihre hervorragendsten Orden und Ehrenzeichen. . . . Die Königliche Armee zählt den siegrekrönigen Sachsenkönig mit Stolz zu ihren vornehmsten u. berühmtesten Angehörigen. Sein kaiserliches Infanterie-Regiment wurde 1722 als Regiment „Graf v. Seiboldsdorf“ errichtet, den 1846 an war der Vater des Königs Albert, König Johann von Sachsen, Chef des Regiments bis zu seinem 1873 erfolgten Tode. Das Regiment hat von dem Türkentriple 1739 an bis zu dem Feldzuge 1870/71 überall, wo Bayern seine Truppen in den Kampf führte, ruhmvoll gefochten. König Albert von Sachsen, dessen Mutter, Königin Amalie, eine bayerische Prinzessin und Tochter des ersten Bayernkönigs war, steht mit der bayerischen Armee aber nicht nur als Regimentschef in Beziehung. Er allein trägt heute noch das Großkreuz des bayerischen Kriegsordens, des Max-Josephs-Ordens, der ihm verliehen wurde durch König Ludwig II. am 1. April 1871 bei Beginn der Kämpfe der französischen Regierungstruppen mit den Communards in Paris. . . . So ist der Name des Königs Albert von Sachsen, wie mit seinem eigenen Heere und mit der russischen und österreichischen Armee, der preußischen und württembergischen Armee, auch mit den bayerischen Truppen und deren Feldzugserinnerungen eng verbunden, und seine Silberjubelfeier als bayerischer Regimentschef vereinigt seine Berehrer in all diesen Truppen mit dem Regiment zu Neuburg in dem Wunsche, daß der ehrwürdige Monarch noch lange Zeit die Reihe der bayerischen Regimentsinhaber zieren möge.

6) Besitzer von Brunnen, Wasserbehältern und Teichen sind verpflichtet, das darin befindliche Wasser der Feuerwehr für die Löscharbeiten zur Verfügung zu stellen.

7) Gewerbetreibende, welche größere Feuerungsanlagen zur Bereitung heißes Wassers besitzen, haben ihre Anlage zu solchem Behufe zur Verfügung zu stellen, oder falls sie erwärmedes Wassers vorräthig haben, dasselbe zu Löschzwecken herzugeben. Hierfür erhalten sie nach Besinden des Feuerlöschhausschusses eine Entschädigung.

8) Die Besitzer von Gebäuden haben das Einbrechen von Gebäuden und Gebäudetheilen, falls und insoweit dies vom Stadtrath, nöthigenfalls von dem Kommandanten zur Abwendung der Weiterverbreitung eines Feuers angeordnet wird, zu gestatten.

9) Bewohner der vom Flugfeuer bedrohten Häuser sind verpflichtet, Fenster und sonstige Öffnungen des Hauses zu schließen u. nach Kräften jeder weiteren Gefahr vorzubeugen.

§ 27.

Bespannungspflicht für die Landspritz.

Jeder Pferdebesitzer hat auf Erfordern des Stadtraths unentgeltlich Spanndienste zu leisten, sobald Feuergefahr im Stadtbezirk Spanndienste nothwendig machen. Von der Unentgeltlichkeit dieser Leistung kann der Pferdebesitzer sich durch Zahlung von jährlich 50 Pf. pro Pferd befreien und ist dann im Einzelfalle von der Feuerlöschfasse nach dem üblichen Satze zu bezahlen.

Die Bespannung der Landspritz wird von einem oder mehreren durch besonderen Vertrag zu bindenden Fuhrwerksbesitzern gegen Entschädigung aus der Feuerlöschfasse geleistet.

Die Bedienungsmannschaften der Landspritz aus der freiwilligen Feuerwehr sind für Hilfsleistungen bei Schadensfällen in der Umgebung Eibenstocks aus der Feuerlöschfasse zu honoriiren. Die Höhe der Vergütung wird vom Stadtrath mit der freiwilligen Feuerwehr in besonderem Vertrage festgestellt.

§ 28.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Feuerlöschordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark beziehentlich Haft bis zu 14 Tagen belegt, soweit nicht etwa besondere gesetzliche Vorschriften einschlagen.

Die Bestrafungen werden bei der nächsten Übung vor dem versammelten Mannschaften bekannt gemacht.

Straferlassgesuche werden nach Gehör des Feuerlöschhausschusses dem Stadtrath einberichtet.

Der Stadtrath kann nur dann einem Straferlassbeschaffungsgesuche stattgeben, sofern nachgewiesen wird, daß die Übertretung nicht böswillig bewirkt wurde; einem Straferlassgesuch aber hat er nur dann stattzugeben, sofern die Bestrafung auf Grund eines irrtümlichen Thatbestandes erfolgt ist.

Die Strafgerde fließen in die Feuerlöschfasse.

Eibenstock, den 11. Januar 1900.

Der Rath der Stadt.

L. S. Hesse, Bürgermeister.

L. S. Gustav Diersch, 3. St. Vorst.

Unter erstatteten Anzeigen nach sind die Einlagenbücher Nr. 1054, 3390, 3391 und 3354 hiesiger Sparkasse, auf Minna Elise Zeuner, Friedrich Albert Dietrich, Rosa Frieda Dietrich hier und Carl Ernst Süss in Oberstübingen lautend, bei Scheidenfeuern mit verbrannt oder sonst abhanden gekommen. Aufgrund Antrags der genannten Personen werden die etwaigen Inhaber dieser Bücher bis Ende Juli 1900 bei der hiesigen Sparkassenverwaltung anzumelden. Schönheide, am 21. April 1900.

Der Gemeinderath.

Haupt.

Holz-Versteigerung. Staatsforstrevier Carlsfeld. III. Gasthöfe „zum grünen Baum“ in Carlsfeld sollen

Sonnabend, den 5. Mai 1900, von Vormittag 1/10 Uhr an

1512	sichtene Stämme von 10—19 cm Stärke,	
576	" 20—22 "	
823	" 23—40 "	
331	Derbstangen " 9—15 "	
11590	Alöher " 7—15 "	in den Abtheilungen 5, 6, 10,
3843	" 16—22 "	12, 13, 24, 28, 31, 43, 44,
2763	" 23—54 "	47, 50, 51, 55, 66
84 rm.	Ruhenküppel,	
398	Kadelholz-Brennhof	

versteigert werden.

Gsl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld und Gsl. Forstrentamt Eibenstock, am 24. April 1900.

Gesetz.

— Dresden, 24. April. Se. Majestät der Deutschen Kaiser verbrachten den gestrigen Nachmittag mit Ihren königlichen Majestäten in der Villa Streichen.

— Dresden, 20. April. In der gestrigen Sitzung der Ersten Kammer ist bei Gelegenheit der Beratungen über Eisenbahnbau-Petitionen auch die Leipziger Centralbahnhofsfrage wieder zur Debatte gelangt. Herr Oberbürgermeister Dr. Trondlin-Leipzig äußerte sich dazu etwa folgendermaßen: Die leitigen Bahnhofsverhältnisse könnten nicht weiter fortbestehen; im Interesse des gesamten Landes müsse dem schleunigst abgeschlossen werden. Die bei den Bahnhofsverhältnissen mit interessirte preußische Regierung gehe jetzt in energetischer Weise vor; sie habe nicht nur von der Stadt, sondern auch von Privaten bedeutendes Areal angelaufen. Die Pläne hätten eine so greifbare Gestalt gewonnen, daß es der sächsischen Regierung wohl möglich sei, eine Vereinigung in beiderseitigem Interesse zu erzielen. Er bitte die Regierung, zu dieser Vereinigung die Hand reichen zu wollen. — Darauf entgegnete Herr Staatsminister v. Wagner (nach den stenographischen Riederschriften): Wenn der geehrte Herr Vorredner erwähnt hat, daß die königl. preuß. Regierung statt Arealankauf in Leipzig bewirkt im Interesse der sächsischen Errichtung eines Centralbahnhofes in Leipzig, so ist das ein Umstand, der der königl. Staatsregierung vollkommen bekannt ist. Daran ist auch nichts Wunderbares, denn es herrschte sowohl bei der königl. preußischen Regierung wie auch bei der sächsischen Regierung der aufrichtige Wunsch, zu einer endlichen Regelung der Bahnhofsfrage in Leipzig zu gelangen. Die Sache steht nun so: die diesseitige Staatsregierung hat ihrerseits bei der königl. preußischen Regierung die Frage vor ein paar Jahren von Neuem angeregt und hat zwei Projekte ausarbeiten lassen, welche der königl. preußischen Regierung sozusagen zur Wahl vorgelegt worden sind, um sich darüber zu erläutern. Das eine Projekt war ein sogenannter Durchgangsbahnhof, der nach der anderen Regierung hätte errichtet werden müssen, das andere bahnhof kommen müßte, wo die leitigen Bahnhofsanlagen sich befinden. Daraus blieb die königl. Staatsregierung längere Zeit ohne Antwort seitens der königl. preußischen Regierung, und als diese Antwort erneut erbettet wurde, hat sich die königl. preußische Regierung zunächst prinzipiell für den Centralbahnhof erkläre, dem auch die sächsische Regierung den Vorzug giebt, sich aber vorbehält, ein abgeändertes Projekt für die leitigen Bahnhofsanlagen auszuarbeiten und an die sächsische Regierung zu bringen. Dieses Projekt liegt bis zum heutigen Tage der sächsischen Regierung noch nicht vor. Von Schwierigkeiten über die Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen kann zunächst nicht die Rede sein, denn zu Verhandlungen über Details fragen, etwa über die fünfzig gemeinsamen Einrichtungen der